

RICHTLINIEN

„Soziale Staffelung der Elternbeiträge für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Volksschulen in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau - Schuljahr 2024/25“

1. Diese Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Volksschulen in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau werden auf Grundlage des § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017 i.d.g.F. festgesetzt.
2. Auf Grundlage dieser Richtlinien können Erziehungsberechtigte je nach Nettoeinkommen wie unter Pkt. 8 angeführt eine soziale Staffelung der Elternbeiträge für den Betreuungsteil beantragen. Der Essensbeitrag und weitere Beiträge wie der Werk-/Arbeitsmittelbeitrag, Veranstaltungsbeiträge etc. sind von der sozialen Staffelung ausgenommen.
3. Die Höhe der Elternbeiträge für den Betreuungsteil der schulischen Tagesbetreuung an den ganztägig geführten Volksschulen werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau in einer Tarifordnung festgesetzt.
Die Höhe der Elternbeiträge für die außerschulische Tagebetreuung an schulfreien Tagen und in Ferienzeiten werden vom Träger dieses Angebotes, der „Kindernest“ gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft m.b.H. festgesetzt.
4. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gem. § 1 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), StF: BGBl. Nr. 76/1985, i.d.g.F., schulpflichtig sein und am Freizeiteil einer ganztägig geführten Volksschule der Stadtgemeinde Spittal an der Drau gem. § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), StF: BGBl. Nr. 472/1986, i.d.g.F. angemeldet sein.
5. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, und zumindest ein Erziehungsberechtigter den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau haben und gemeinsam in einem Haushalt wohnen (Ausnahme Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendwohlfahrt oder dgl.).
6. Der Antrag auf Auszahlung der „Sozialen Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschulen in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau im Schuljahr 2024/25“ ist bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau im „Bürgerbüro – Soziales“ während der Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
7. Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gemäß dieser sozialen Staffelung für die schulische Tagesbetreuung kann im Schuljahr 2024/25 ab Schulbeginn bis längstens 31. Oktober 2024 sowie zum 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2024/25 bis längstens 14. März 2025 erfolgen.
8. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, i.d.g.F. „Heizzuschuss“.

Nach diesen Richtlinien werden die Elternbeiträge – je nach Einkommen – wie nachstehend angeführt gestaffelt:

- 10%ige Reduzierung des Elternbeitrages = verordnete Einkommensgrenzen für den „kleinen Heizzuschuss“ Heizperiode 2024/25 gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, i.d.g.F.
- 20%ige Reduzierung des Elternbeitrages = verordnete Einkommensgrenzen für den „großen Heizzuschuss“ Heizperiode 2024/25 gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, i.d.g.F.

9. Die Reduzierung des Elternbeitrages wird rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
10. Die Elternbeiträge sind bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages in voller Höhe gemäß der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Erziehungsberechtigten zu bezahlen.
11. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages wird vom jeweiligen Betreiber der ganztägig geführten Volksschulen der bereits reduzierte Elternbeitrag ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung für das restliche Schuljahr (sofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.
12. Um Doppelförderungen auszuschließen, sind alle sonstigen beantragten sowie bereits genehmigten Förderungen im Zusammenhang mit den Elternbeiträgen für die schulische Tagesbetreuung im Antragsformular offenzulegen.
13. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Stadtgemeinde Spittal an der Drau umgehend zu melden.
14. Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.

Folgende Beilagen (in Kopie) sind dem Antrag anzuschließen:

Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen der letzten 3 Monate

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau am 3. Juli 2024 unter Tagesordnungspunkt 11 beschlossen.

Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer

Angeschlagen am: 4. Juli 2024
Abgenommen am: 18. Juli 2024